

1. Änderung der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage im Markt Manching

Der Markt Manching erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02. Juni 2003 (BVBl. Seite 744) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 (BGBl. Seite 1954) in Verbindung mit § 2 Satz 1 der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl. Seite 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2005 (GVBl. Seite 302) folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung des Marktes Manching über verkaufsoffene Sonntage, wonach abweichend der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes im Markt Manching die Verkaufsstellen an folgenden Märkten / Veranstaltungen jeweils von 12. 30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet werden dürfen, wird um folgenden Tag ergänzt:

Sonntag des Museumsfestes (Pfingstsonntag)

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Manching
Manching, den 24.05.2007

Raith
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Marktordnung erfolgte am 25. Mai 2007 durch Niederlegung im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Str. 2, EG Zi-Nr. 007.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden angeheftet am 25. Mai 2007 und wieder abgenommen am 22. Juni 2007.

Manching, den 23.06.2007

Raith
1. Bürgermeister